

BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 267/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 301 58 116.9

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 29. Oktober 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Winkler, des Richters v. Zglinitzki und der Richterin Dr. Hock

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluß der Markenstelle für Klasse 17 vom 18. Juni 2002 aufgehoben.

G r ü n d e

I

Beim Deutschen Patent- und Markenamt ist am 2. Oktober 2001 die Wortmarke

ISOFIT

für folgende Waren zur Eintragung in das Register angemeldet worden:

Klasse 9: Elektrische Kabel und Leitungen;

Klasse 17: Schläuche, insbesondere Wellschläuche, Elektroisolierschläuche und Formteile, insbesondere Verbindungs- und Anschlußstücke aus Gummi, Kautschuk, Kunststoff und Verbundwerkstoffen, soweit in Klasse 17 enthalten.

Die Markenstelle für Klasse 17 hat die Anmeldung mit Beschluß vom 18. Juni 2002 durch einen Beamten des gehobenen Dienstes gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt, daß das angemeldete Zeichen von den angesprochenen Verkehrskreisen ohne weiteres als „isolierfähig - geeignet, - tauglich“ verstanden werde. Ein Bezug bestehe diesbezüglich zu sämtlichen angemeldeten Waren, auch wenn die Wortkombination lexikalisch derzeit nicht belegbar sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde. Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

Im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt hat sie ausgeführt, daß beide Markenbestandteile, „ISO“ und „FIT“ mehrdeutig seien. Insbesondere sei „ISO“ als Abkürzung für „Isolation“ vollkommen unüblich.

Im Verfahren vor dem Bundespatentgericht hat sich die Anmelderin nicht geäußert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II

Die gemäß §§ 66 Abs 1, 165 Abs 4, Abs 5 Nr 1 MarkenG zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Senat hält die angemeldete Wortmarke für unterscheidungskräftig und nicht Freihaltungsbedürftig. Ihrer Eintragung gemäß §§ 33 Abs 2, 41 MarkenG stehen insoweit daher keine absoluten Schutzhindernisse gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG entgegen.

1. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft als der einer Marke innewohnenden konkreten Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfaßten Waren eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefaßt zu werden, ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen, dh jede noch so geringe Unterscheidungskraft reicht aus, um dieses Schutzhindernis zu überwinden (stRspr vgl BGH WRP 2001, 1082 - marktfrisch; GRUR

2002, 540 - OMEPRAZOK). Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen in aller Regel so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt und er es keiner analysierenden Betrachtungsweise unterzieht. Kann demnach einer Wortmarke kein für die beanspruchten Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden und handelt es sich auch sonst nicht um ein gebräuchliches Wort der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache, das vom Verkehr - etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung - stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird, so gibt es keinen tatsächlichen Anhalt dafür, daß ihr die Unterscheidungseignung und damit jegliche Unterscheidungskraft fehlt (stRspr BGH aaO - marktfrisch; BGH GRUR 1999, 1089 - YES).

Das angemeldete Zeichen setzt sich aus den Bestandteilen „ISO“ und „FIT“ verbunden in einem Wort zusammen.

„ISO“ wird zwar in Abkürzungslexika als Abkürzung für „isoliert“, „Isolation“ aufgeführt (vgl. Lexikon der Abkürzungen, Koblischke, 1994, Seite 275; Wennrich, Anglo-amerikanische und deutsche Abkürzungen, 1977, Teil 2 F - O, S 937); als Abkürzung für „Isolierung“ wird daneben jedoch auch „Isol.“ genannt (vgl. Duden Wörterbuch der Abkürzungen, 1999, S 185; Wennrich, Internationales Verzeichnis der Abkürzungen und Akronyme der Elektronik, Elektrotechnik, Computertechnik und Informationsverarbeitung 1992, S 493). „ISO“ ist darüber hinaus als Abkürzung für andere Begriffe wie zB „Individual System Operation“, Information-Structure-Oriented“ oder auch „International Organization for Standardization“ gebräuchlich. Insbesondere zur zuletzt genannte Bedeutung liegt ein Bezug im vorliegenden Verfahren nicht fern, da diese Organisation sogenannte „ISO-Normen“ entwickelt hat, die ähnlich wie „DIN-Normen“ bestimmte Beschaffenheitsvorgaben hinsichtlich der entsprechenden Waren enthalten. Der Wortbestandteil „ISO“ ist daher für sich genommen bereits mehrdeutig und interpretationsbedürftig.

„FIT“ im Sinne von „leistungsfähig“ ist für sich allein genommen, den angesprochenen Verkehrskreisen, hier neben Fachkreisen auch der interessierte allgemeine Verkehr, ohne weiteres verständlich. Allerdings kann nach Auffassung des Senats die Gesamtwortbildung - selbst wenn unterstellt wird, daß „ISO“ als Abkürzung für „isoliert, Isolation“ verstanden wird - nicht mit der Aussage „besonders isolierfähig“ gleichgesetzt werden. Denn die Wortbildung „ISOFIT“ eignet sich nicht für eine sprachübliche Verwendung in diesem Sinne. Das ergibt sich insbesondere auch aus einer Internetrecherche, in der sich nicht feststellen ließ, daß ein Hinweis auf die Leistungsfähigkeit einer bestimmten Sache in einer bestimmten Hinsicht üblicherweise in der sprachlichen Form „XY-Fit“ gegeben würde (vgl dazu auch 27 W (pat) 119/02 - PC-Fit; 27 W (pat) 237/99 - PRINTFIT; 27 W (pat) 140/99 - HOME fit).

Insgesamt fehlt es daher an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß der Verkehr das Zeichen im Zusammenhang mit den hier angemeldeten Waren nur im Sinne einer sprachüblich eindeutig verständlichen, schlagwortartigen Aussage über eine Eigenschaft oder Verwendungseignung der damit gekennzeichneten Waren wertet, nicht aber als Kennzeichnungsmittel verstehen wird.

2. Nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG sind von der Eintragung weiter solche Marken ausgeschlossen, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr ua zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder der Bezeichnung sonstiger Merkmale der in Frage stehenden Waren dienen können. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Eintragungshindernis auch dann besteht, wenn eine Benutzung als Sachangabe bisher noch nicht erfolgt ist, eine solche jedoch nach den Umständen erfolgen wird (vgl BGH GRUR 1995, 408, 409 - PROTECH). Zu den nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG vom Markenschutz ausgeschlossenen Angaben zählen allerdings nicht nur die ausdrücklich aufgeführten, sondern auch solche, die für den Verkehr wichtige und für die umworbenen Abnehmerkreise irgendwie bedeutsame Umstände mit konkretem Bezug auf die betreffenden Waren selbst

beschreiben (BGH Mitt 2001, 366 - Test it; 1202 - Gute Zeichen - Schlechte Zeichen).

Solche Umstände werden durch die angemeldete Wortmarke „ISOFIT“ nicht umschrieben. Eine Verwendung der Gesamtbezeichnung als beschreibende Angabe im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Waren ist nicht nachweisbar. Von einem auf gegenwärtiger Benutzung als Sachangabe beruhenden Freihaltungsbedürfnis kann insoweit nicht ausgegangen werden. Ebenso wenig liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß im Zusammenhang mit diesen Waren in Zukunft eine Verwendung der angemeldeten Bezeichnung als Sachangabe erfolgen wird.

Winkler

v. Zglinitzki

Dr. Hock

CI